



FROELICH & SPORBECK

Umweltplanung und Beratung

Bebauungsplan Nr. 608 Gebiet Remscheider Straße / Stiftung Tannenhof in Remscheid

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

STADT  REMSCHEID

Erstellt im Auftrag der
Stadt Remscheid

Stand, 06.08.2010



Verfasser

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG

Umweltplanung und Beratung

Niederlassung Bochum

Massenbergstraße 15-17

44787 Bochum

Tel. 0 234 / 9 53 83-0

Fax 0 234 / 9 53 63 53

E-Mail bochum@fsumwelt.de

<http://www.froelich-sporbeck.de>

Projektleiterin: Nina Karras, Dipl.-Ing. Stadtplanerin AKNW

Projektingenieurin: Meike Hötzel, Dipl.-Biologin

Qualitätssicherung: Franziska Reinhartz, Dipl. Ökologin

Datum: 06.08.2010



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Methodik	1
2.1 Rechtliche Grundlagen	1
2.2 Begriffsbestimmungen	3
2.3 Grundsätzliches Vorgehen	5
2.4 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	6
2.5 Einbeziehung von Maßnahmen	8
2.6 Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population	9
2.7 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	10
3. Datengrundlagen	11
3.1 Kartierungen	11
3.2 Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	12
3.3 Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW (LANUV 2008)	12
3.4 Landschaftsinformationssystem @LINFOS (LANUV 2008)	12
4. Wirkfaktoren	13
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	13
4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	13
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
5. Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	14
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	14
5.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung	14
5.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	14
5.2 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5.2.2.1 Fledermäuse	15
5.2.2.2 Amphibien	19
5.2.2.3 Reptilien	19



5.3	Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
5.3.1	Nicht gefährdete Vogelarten	21
5.3.2	Planungsrelevante Arten	23
6.	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	29
Literatur- und Quellenverzeichnis		1
Anhang		1
Anh. 1:	Liste planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4709 (LANUV 2008)	1
Anh. 2:	Dokumentation der Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Arten	3
Anh. 3:	Protokollbögen zur artenschutzrechtlichen Prüfung	5
Tabellenverzeichnis		
Tab. 1:	Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	15
Tab. 2:	Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	20



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Remscheider Straße, Tannenhof. Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für die Erweiterung der nördlich der Remscheider Straße liegenden Stiftung Tannenhof.

Über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 608 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Da artenschutzrechtlich relevante, projektbedingte Auswirkungen des Vorhabens möglich sind, werden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens für die europarechtlich geschützten Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sowie ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2. Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage dieses Artenschutzfachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009, welches am 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den neuen **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:



(5) ¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. In diesem Fall muss nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.



2.2 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätten)

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut Guidance document der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gem. Guidance document der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommen (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch z.B. auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z.B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Gemäß MUNLV (2008) sind Fortpflanzungsstätten folgendermaßen abzugrenzen:

Bei territorialen Arten mit kleinen Brutrevieren wird das gesamte Brutrevier als Lebensstätte bezeichnet (z. B. bei Grauwammer, Steinkauz, Mittelspecht). Genauso werden bei Arten mit großen Revieren essentielle Nahrungshabitate mit in die Betrachtung einbezogen (z. B. Schwarzstorch).

Bei Arten mit großen Revieren, aber unspezifischen Nahrungshabitaten, wird das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone als Lebensstätte definiert (z. B. Mäusebussard, Turmfalke).

Ruhestätten umfassen gem. Guidance document der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Beispiele für Ruhestätten sind Winterquartiere von Fledermäusen, Winterquartiere von Amphibien (Landhabitate, Gewässer), Sonnplätze der Zauneidechse oder Schlafhöhlen von Spechten.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispiels-



weise bei einem regelmäßig frequentierten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zuzuordnen.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß Guidance document der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz, Paarung, Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z.B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Da die genannten Zeiträume den Lebenszyklus der Arten nahezu lückenlos abdecken, liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (KIEL 2007).

Lokale Population einer Art

Unter dem Begriff der lokalen Population wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden.

Bei vielen Arten lässt sich keine Population anhand der geeigneten Lebensraumstrukturen bzw. Sozialstrukturen abgrenzen. Dies ist z. B. der Fall bei (KIEL 2007):

- Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen
- Lebensräumen des Feldhamsters
- Rastgebieten von z. B. Limikolen, Gänsen, Enten
- Brutvorkommen in seltenen Lebensräumen (z. B. bei Blaukehlchen, Löffelente, Teichrohrsänger)
- der Fortpflanzungsgemeinschaft eines Moorfroschs in einem Kleingewässer(komplex)
- dem Bestand des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplatz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit flächiger Verbreitung eignen sich zur Abgrenzung der lokalen Population eher größere administrative Einheiten wie Gemeinde- oder Kreisgrenzen. So z. B. bei Wildkatze, Schwarzstorch, Weißstorch, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Rebhuhn, Teichhuhn, Schleiereule, Grauspecht, Grünspecht, Nachtigall, Schafstelze, etc. (KIEL 2007).



Ansiedlungen eines Koloniebrüters in einer Größenordnung von mehr als 5 Brutpaaren (z.B. Uferschwalbe) sind als eine lokale Population anzusehen (KIEL 2007).

Planungsrelevante Arten

Zu den planungsrelevanten Arten gehören alle Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in NRW vertreten sind sowie im Fall von Durchzüglern und Wintergästen alle regelmäßig auftretenden Arten (z. B. Großer Abendsegler). Sporadisch auftretende Zuwanderer oder Irrgäste, die derzeit als verschollen oder ausgestorben gelten, werden dagegen nicht betrachtet (z. B. Grüne Keiljungfer). Regelmäßige Zuwanderer, die reproduzierende Populationen ausbilden könnten, sind jedoch zu berücksichtigen (z. B. Luchs, Fischotter).

Unter den Europäischen Vogelarten werden als planungsrelevante Arten definiert: Arten des Anh. I Vogelschutzrichtlinie (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten), Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sowie alle streng geschützten Vogelarten und alle Arten der landesweiten Roten Liste (Kat. 1, R, 2, 3, I) und Koloniebrüter (MUNLV 2008).

Zudem sind alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Eine solche Rechtsverordnung existiert jedoch zur Zeit nicht.

Bezüglich der nicht streng geschützten und landesweit ungefährdeten (nicht planungsrelevanten) Vogelarten heißt es hier: „alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ (MUNLV 2008). Die vorliegende Planung geht über den Begriff eines herkömmlichen Planungsverfahrens nicht hinaus. Vorsorglich werden jedoch die nicht planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages in Habitatgilden zusammengefasst und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

2.3 Grundsätzliches Vorgehen

Die Vorgehensweise bei der Beurteilung projektbedingter, artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2008).

Als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten werden alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie alle Arten des Anh. IV FFH-Richtlinie betrachtet.

Für alle planungsrelevanten Vogelarten (vgl. Kap. 2.2 Begriffsbestimmungen) erfolgt die Betrachtung der artenschutzrechtlich relevanten projektbedingten Auswirkungen einzelfallbezo-



gen. Ungefährdete Vogelarten, die nicht den genannten Kriterien entsprechen, werden entsprechend ihrer Habitatansprüche in Gilden zusammengefasst.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt.

2.4 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen im *Guidance document*.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel zu erfolgen. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt den genannten Vorgaben. Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

- ***Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen***

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien und Reptilien bzw. Vogelneester oder Vogelgelege zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen von Tieren (z. B. durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen) fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Individuenverluste nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist das vorhabenbedingte Risiko betriebsbedingter Verluste durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren (MUNLV 2008).

Vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotstatbestände werden Individuenverluste dann nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko angenommen, wenn sich durch diese ein Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammen-



hang ergibt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebunden fliegenden Fledermausart durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg nachhaltig gemindert wird.

- ***Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten***

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß *Guidance* document der EU sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Gem. LANA können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Artenschutzfachbeitrag im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v. a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.



- **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch die Möglichkeit des „Ausweichens“.

- **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte**

Unter Standorten werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe.

2.5 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art vorliegt, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen, soweit diese erforderlich sind.

Sollten Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen bestehen, so sollte ein projektbegleitendes Monitoring durchgeführt werden, außerdem ist im Zulassungsverfahren zu regeln, dass gegebenenfalls ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen vorgenommen werden (MUNLV 2008).

Folgende Maßnahmengruppen werden unterschieden:

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (*mitigation measures*¹⁾) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).



Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, durch z. B. eine Schaffung vor Eingriffsbeginn funktionsfähiger Ersatzlebensräume eine Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Es werden zwei Maßnahmentypen unterschieden:

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*¹⁾) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit weiterem Bezugsraum (lokale Population) und dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Wenn möglich, sollten sich die Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fach- und Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich.

Wenn möglich, sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich.

Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können **kompensatorische Maßnahmen** (*compensatory measures*¹⁾) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im Artenschutzfachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.6 Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Bei der Prüfung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sind, wird als Bezugsebene für die Beurteilung der Erheblichkeit von Störungen die lokale Population verwendet. Eine gutachterliche Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird vorgenommen, wenn eine erhebliche störungsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population

¹ vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006, Kap. II.3.4.d



nicht auszuschließen ist oder ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG durchgeführt wird (MUNLV 2008).

Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:

- Zustand der Population (Populationsdynamik und –struktur)
- Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- Beeinträchtigung

Falls keine konkreten Zahlen zum Bestand im jeweiligen Bezugsraum vorliegen, sind plausible Schätzungen vorzunehmen (z. B. über die durchschnittliche Größe eines Mäusebussard-Reviere und den Waldanteil mit zur Brut nutzbaren Beständen sowie zur Nahrungssuche geeigneter Offenlandflächen, oder bei der Rauchschwalbe über die Anzahl vorhandener Bauernhöfe mit Viehhaltung und umgebenden, zur Jagd nutzbaren Grünländereien) (KIEL 2007).

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

A - hervorragender Erhaltungszustand

B - guter Erhaltungszustand

C - mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Bei seltenen Arten können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein (MUNLV 2008).

2.7 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, „...dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält (...).“ Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entspr. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) ist, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Der Beitrag Nordrhein-Westfalens zum Bericht Deutschlands nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie (Berichtszeitraum: 2000 bis 2006) an die EU-Kommission beschreibt und bewertet das Vorkommen und den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und Arten „von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhänge I, II, IV und V der FFH-Richtlinie) für die Teile der biogeographischen Regionen (kontinental, atlantisch), die in Nordrhein-Westfalen liegen. Des Weiteren liegen Angaben zum Erhaltungszustand planungsrelevanter Vogelarten in den



biogeographischen Regionen Nordrhein-Westfalens vor. Die Informationen zum Erhaltungszustand der einzelnen Arten sind über das Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW (LANUV 2008) abrufbar.

Dabei steht:

- S für „schlecht“ (Unfavourable – Bad = U2)
- U für „unzureichend“ (Unfavourable – Inadequate = U1)
- G für „günstig“ (Favourable = FV)

Es ist darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich einer schnellen Wirksamkeit.

Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

3. Datengrundlagen

3.1 Kartierungen

Zur Ermittlung der faunistischen Ausstattung des Raumes wurden neben der Auswertung vorhandener Unterlagen eigene Geländekartierungen zu folgenden Artengruppen durchgeführt:

Amphibien/Reptilien

Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet auftretenden Amphibien- und Reptilienarten wurde am 14. März 2008 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die relevanten Gewässer und Strukturen wurden zusätzlich während der Brutvogel- und Tagfalter-Heuschreckenbegehungen kontrolliert. Bei der Amphibien-Untersuchung wurden die Gewässer nach Laich, Larven oder Adulten abgesucht sowie mit einem Käscher der Gewässergrund bzw. die submerse Vegetation abgekäschart. Zusätzlich wurden Steine und liegendes Totholz gewendet, um Amphibien in ihren Verstecken aufzuspüren.

Brutvögel

Zur Erfassung der Avifauna wurden vier flächendeckende Begehungen durchgeführt (14. März (Spechte mit Klangattrappen), 5. April, 13. Mai, 8. Juni). Die einzelnen Brutvogelarten wurden



anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen wie Reviergesang, Nestbau, Fütterung etc. erfasst, die es erlauben, von einer Reproduktion dieser Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen. Außerdem wurden Nachweise innerhalb der Brutperioden der einzelnen Arten im passenden Habitat als Brutvorkommen gewertet, sofern nicht ihre regionale Seltenheit oder ungünstige Standortfaktoren dagegen sprechen (z. B. Rotmilan). In diesem Fall wird ein Gastvogelstatus angenommen. Während der Kartierung beobachtete Durchzügler wurden gleichfalls vermerkt und als solche gekennzeichnet.

Fledermäuse

Die Fledermäuse wurden während zwei flächendeckenden Begehungen mittels Batdetektor (Petterson D 240x) erfasst. Die Begehungen erfolgten am 06. Mai und am 16. Juni 2008.

3.2 Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Folgende Institutionen wurden bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Arten abgefragt:

- Biologische Station Mittlere Wupper
- BUND, Frau Veronika Wolf
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- NABU, Stadtverband Remscheid
- Untere Landschaftsbehörde der Stadt Remscheid, Frau Ibach

Die Ergebnisse der Abfrage sind in Anhang 2 aufgeführt.

3.3 Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW (LANUV 2008)

Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW wurde bezüglich der Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Eine Liste planungsrelevanter Arten des Messtischblattes befindet sich im Anhang (Anh. 1).

3.4 Landschaftsinformationssystem @LINFOS (LANUV 2008)

Das @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung der LANUV (Fundorte Tiere, Fundorte Pflanzen, Naturschutzgebiete, Biotopkataster) wurde bezüglich der im Umfeld des Plangebietes auftretenden planungsrelevanten Arten ausgewertet (Ergebnisse siehe Anh. 2).



4. Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die unter Umständen bedeutende Habitatflächen planungsrelevanter Arten kurz und mittelfristig nachhaltig schädigen können.

Barrierewirkungen/Zerschneidung: Unter dem Wirkprozess Barrierewirkungen/Zerschneidungen werden hier die vom Baugeschehen ausgehenden baubedingten Trennwirkungen zusammengefasst. Aus der Zerschneidung von Verbundstrukturen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren (MADER 1979, 1980, 1981).

Lärmimmissionen: In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen. Besonders störungsempfindliche Arten werden verdrängt. Eine erhöhte Störsensibilität ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen, die Geräusche bis über 60 kHz wahrnehmen können, anzunehmen. Verschiedene Kleinsäugerarten nehmen sogar noch Frequenzen im Bereich von 100 kHz wahr (HERRMANN 2001). Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase sind allerdings keine nachhaltigen Störungen für diese Arten zu erwarten.

Optische Störungen: Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm können auch die Lichtimmissionen z. B. zur Meidung von Jagdhabitaten bei Fledermäusen führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003).

4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung: Es ergeben sich dauerhafte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen infolge von Flächenversiegelungen bzw. anderweitigen Bodenveränderungen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Barrierewirkungen/Zerschneidung: Unter dem Wirkprozess Barrierewirkungen/Zerschneidungen werden die anlagenbedingten Trennwirkungen zusammengefasst; dies können Trennungen von Migrationslinien oder Teilhabitaten sein (z. B. Fledermaushabitate). Aus der Zerschneidung dieser Verbundstrukturen können Funktionsverluste oder Störungen von Lebensstätten bis hin zur Aufgabe resultieren.



4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen: Durch Verlärmung kann es zu Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, vor allem störungsempfindliche Arten werden möglicherweise verdrängt.

Optische Störungen: Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Für einige Fledermausarten werden Barrierewirkungen durch Lichtimmissionen angenommen (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003).

5. Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste infolge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten wird die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt,
- Von einem Verlust von als Fledermausquartier geeigneten Höhlenbäumen ist nicht auszugehen. Die nördlich der Hofanlage gelegene alte Weide ist zu erhalten. Sollte im Rahmen der Baumaßnahmen eine Entfernung älterer Bäume unvermeidbar sein, so werden zur Verhinderung baubedingter Individuenverluste baumhöhlenbewohnender Fledermausarten potenziell geeignete Bäume vor ihrer Entfernung auf Fledermausbesatz kontrolliert. Hierzu ist im Vorfeld eine Erfassung potenziell geeigneter Höhlenbäume erforderlich. Höhlen, die nicht von Fledermäusen besetzt sind, werden verschlossen (z. B. durch Textilien). Bei der Baumfällung ist ein Fledermausfachmann anwesend, so dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen in Höhlen verbliebene Tiere fachgerecht versorgt werden.

5.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um die ökologische Funktion der Lebensstätten gemeinschaftsrechtlich geschützter Tierarten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch ein Monitoring überprüft. Definitionsgemäß müssen die Maßnahmen vor dem Eingriff durchgeführt werden und sollten zum Eingriffs-



zeitpunkt wirksam sein. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Nr. 5.2 und 5.3 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Zwergfledermaus

Durch die Anpflanzung heimischer Bäume und Sträucher innerhalb der vorgesehenen Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauBG) bleibt die Funktion des Bereiches als Jagdhabitat der Zwergfledermaus zum Teil erhalten. Zusätzlich wird in dem an das Plangebiet angrenzenden Offenlandbereich eine Hecken- und Gehölzstruktur (8 m x 50 m / 400 m²) angelegt. Hierfür werden ebenfalls heimische Sträucher und Gehölze verwendet.

5.2 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum liegen nicht vor. Ein Vorkommen dieser Arten ist aufgrund der kartierten Biotopstruktur auch nicht zu erwarten.

5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.2.1 Fledermäuse

Alle Fledermäuse sind nach Bundesnaturschutzgesetz (gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie) streng geschützt und sind somit im Rahmen des Artenschutzes zu berücksichtigen. Nachfolgend werden für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten die potenziellen Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen prognostiziert.

Tab. 1: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Art	wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	I	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N	-

Rote-Liste Status:

V- Art der Vorwarnliste
I – gefährdete wandernde Tierart
G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
N – z.Zt. nicht gefährdet,
von Naturschutzmaßnahmen abhängig

Abkürzungen Tabellenkopf:

RL = Rote Liste
NRW = Nordrhein-Westfalen
D = Deutschland



- **Rauhautfledermaus**

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Bereich des im Nordwesten gelegenen Parkplatzes wurden jagende Rauhautfledermäuse beobachtet. Quartiere der Art befinden sich möglicherweise in Baumhöhlen oder im Bereich der bestehenden Gebäude.

Allgemeine Lebensraumsprüche: Die Rauhautfledermaus sieht der Zwergfledermaus sehr ähnlich und hat auch eine ähnliche Ökologie. Allerdings ist sie stärker als diese an Waldgebiete und Gewässer gebunden. Der Jagdflug ist deutlich schneller und reißender und die Rauhautfledermaus patrouilliert intensiver an Landschaftsstrukturen entlang (RICHARZ & LIMBRUNNER 2003). Die sommerlichen Aktionsräume umfassen 10 bis 22 km², wobei die einzelnen Jagdgebiete 6,5 km vom Quartier entfernt sein können (BOYE & MEYER-CORDS 2004). Sie jagt an Waldrändern, über Wegen, in Schneisen und über Gewässern in einer Höhe von 4 – 15 m. Rauhautfledermäuse orientieren sich auch beim Jagdflug an linienförmigen Strukturen (BRAUN 2003). Tagesquartiere bezieht die Art überwiegend in Baumhöhlen, an Gebäuden und in Fledermauskästen.

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Nach bisherigen Kenntnissen zieht die Rauhautfledermaus durch die BRD in die nordöstlich bis östlich (insbesondere in Südschweden, den neuen Bundesländern, Polen und dem Baltikum) gelegenen Fortpflanzungsgebiete (z.B. RICHARZ & LIMBRUNNER 2003). Wochenstubenfunde in Bereichen der alten Länder in der BRD sind sehr selten. Kenntnisse über langfristige Bestandstrends liegen nicht vor, allerdings gibt es Hinweise auf regionale Bestandszunahmen und auf eine Ausweitung des Wochenstubenareals (BOYE & MEYER-CORDS 2004). Bedeutsam für die Rauhautfledermaus ist der Erhalt höhlenreicher Waldbestände insbesondere in Flußauen. TAAKE & VIERHAUS (1984a) erwähnen für NRW Fundschwerpunkte im Kreis Minden-Lübbecke und im Bereich nördlich von Recklinghausen. Im Jahr 2003 wurde bei Haltern eine Wochenstube entdeckt (PENNEKAMP, mündl. Mitt.). Die Art ist vermutlich weiter verbreitet, als bisher angenommen wurde (TRAPPMANN 1996, VIERHAUS 1997). Seit mehreren Jahren deutet sich auch in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an (LANUV 2008). Während die Rauhautfledermaus in der Roten Liste Nordrhein-Westfalens als gefährdete wandernde Art eingestuft wird, gilt sie innerhalb Deutschlands als gefährdet. Der Erhaltungszustand der Art innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wird als günstig eingestuft (LANUV 2008).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich im Zusammenhang mit der Zerstörung von Quartieren ergeben. Sollte eine Entfernung von als Fledermausquartier geeigneten Höhlenbäumen unvermeidbar sein, so werden Vorkehrungen zur Verhinderung von Individuenverlusten getroffen (vgl. Kap. 5.1.1). Die nördlich der Hofanlage vorhandene alte Weide ist zu erhalten. Bestehende Gebäude sind von der Planung nicht betroffen, so dass baubedingte Tötungen nicht anzunehmen sind.



Quartiere der Rauhaufledermaus werden demnach nicht zerstört, es werden jedoch Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Aufgrund der großen Aktionsräume der Art stellt der betroffene Bereich nur einen geringen Teil des gesamten Jagdlebensraums der Art dar und es sind keine essentiellen Habitatbestandteile betroffen, so dass nicht mit einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Im Bereich der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche ergeben sich bau- und betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärm- und Lichtimmissionen. Die Rauhaufledermaus reagiert im Bereich ihrer Nahrungshabitate nicht empfindlich gegenüber Licht, wohl aber im Bereich von Flugrouten (LIMPENS et al. 2005). Da im Untersuchungsraum keine stark frequentierten Flugrouten festgestellt wurden, sind lichtbedingte Beeinträchtigungen der lokalen Population auszuschließen. Eine Meidung von stark lärmbelasteten Bereichen durch Fledermäuse wurde bei passiv akustisch jagenden Arten festgestellt (SIEMERS et al. 2006). Da die Rauhaufledermaus nicht zu diesen Arten gehört, sind auch lärmbedingte Störungen, die sich auf die lokale Population auswirken können, nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

- **Zwergfledermaus**

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Jagende Zwergfledermäuse wurden im Bereich der Offenlandflächen beobachtet. Quartiere der Art befinden sich möglicherweise im Bereich der bestehenden Gebäude oder in Baumhöhlen.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gerne kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. So finden sich Quartiere der Art zum Beispiel unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Sie lebt in den Quartieren in der Regel versteckt, so dass die Quartiere häufig unentdeckt bleiben. Den Winter verbringen Zwergfledermäuse ebenfalls in Verstecken in Häusern (z. B. SCHOBER & GRIMMBERGER 1998).

Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Sie ist auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Waldränder und Alleebäume gebildet. Sie ernährt sich von kleinen fliegenden Insekten (vornehmlich Mücken). Die Art jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3 – 5 m über dem Bo-



den, steigt aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf. Als durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum wurden 840 m ermittelt (SIMON et al. 2004). Flüge zu Schwärmquartieren (im Spätsommer und Frühherbst bis in Entfernungen von 40 km) und zu den Winterquartieren werden meist in größerer Höhe durchgeführt (SIMON et al. 2004).

Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, sie zählt überall zu den häufigsten Arten. Aufgrund ihrer Häufigkeit im Siedlungsraum wird die Zwergfledermaus häufig Kollisionsopfer im Straßenverkehr, ohne dass dies negative Auswirkungen auf die Bestände zu haben scheint. Nach Einschränkung der Nutzung von persistenten Pestiziden in Land- und Forstwirtschaft zeigen die Bestände in den letzten 20 Jahren positive Entwicklungen (FELDMANN et al. 1999). Die Art gilt in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet (wenn auch von Naturschutzmaßnahmen abhängig) und sie wird nach der gültigen Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Tierarten (BOYE et al. 1998) im Gegensatz zur Liste von 1984 (BLAB et al. 1984) heute keiner Gefährdungskategorie mehr zugeordnet. Der Erhaltungszustand der Art innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wird als günstig eingestuft (LANUV 2008).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich im Zusammenhang mit der Zerstörung von Quartieren ergeben. Die Zwergfledermaus nutzt überwiegend Spalten an Gebäuden als Quartier, seltener auch Baumhöhlen. Sollte eine Entfernung von als Fledermausquartier geeigneten Höhlenbäumen unvermeidbar sein, so werden Vorkehrungen zur Verhinderung von Individuenverlusten getroffen (vgl. Kap. 5.1.1). Die nördlich der Hofanlage vorhandene alte Weide ist zu erhalten. Bestehende Gebäude sind von der Planung nicht betroffen, so dass baubedingte Tötungen nicht anzunehmen sind.

Quartiere der Zwergfledermaus werden demnach nicht zerstört, es werden jedoch Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Der Aktionsraum der Art beträgt durchschnittlich 840 m um das Quartier herum (SIMON et al. 2004). Insgesamt sind ca. 0,94 ha Jagdlebensraum der Art durch Neuversiegelung bzw. Teilversiegelung betroffen. Da im Umfeld weitere Bauvorhaben vorgesehen sind (z. B. B-Plan Nr. 595 – Gebiet zwischen BAB A1, B51, Straße Felder Höhe und Buscher Hof), die zu einer großflächigen Inanspruchnahme von Offenlandbereichen führen, sind die Ausweichmöglichkeiten in räumlich angrenzende, als Jagdhabitat geeignete Bereiche für die ansässigen Zwergfledermäuse begrenzt. Das Vorhandensein von Wochenstuben im Umfeld des Plangebietes ist nicht auszuschließen. Da ein effizienter Nahrungserwerb von essentieller Bedeutung für den Fortpflanzungserfolg ist, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte durchgeführt (vgl. Kap. 5.1.2).



Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Im Bereich der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche ergeben sich bau- und betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärm- und Lichtimmissionen. Die Zwergfledermaus reagiert im Bereich ihrer Nahrungshabitate nicht empfindlich gegenüber Licht, wohl aber im Bereich von Flugrouten (LIMPENS et al. 2005). Da im Untersuchungsraum keine stark frequentierten Flugrouten festgestellt wurden, sind lichtbedingte Beeinträchtigungen der lokalen Population auszuschließen. Eine Meidung von stark lärmbelasteten Bereichen durch Fledermäuse wurde bei passiv akustisch jagenden Arten festgestellt (SIEMERS et al. 2006). Da die Zwergfledermaus nicht zu diesen Arten gehört, sind auch lärmbedingte Störungen, die sich auf die lokale Population auswirken können, nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

5.2.2.2 Amphibien

Während der im Jahr 2008 durchgeführten Kartierungen wurden keine planungsrelevanten Amphibienarten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Vertreter dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

5.2.2.3 Reptilien

Während der im Jahr 2008 durchgeführten Kartierungen wurden keine planungsrelevanten Reptilienarten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Vertreter dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.



5.3 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In nachfolgender Tabelle werden alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgeführt.

Tab. 2: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	Status Plangebiet	Status Umgebung	RL D	RL NRW	RL BL
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	B	-	-	-
2.	Bachstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	B	-	-	-
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	B	-	-	-
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	B	V	-	-
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	B	-	-	-
6.	Buntspecht	<i>Picoides major</i>	-	B	-	-	-
7.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	B	-	-	-
8.	Elster	<i>Pica pica</i>	N	B	-	-	-
9.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	B	-	-	-
10.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	B	-	-	-
11.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	N	B	-	-	-
12.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	B	-	V	-
13.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	N	-	-	-
14.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	B	-	-	-
15.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	B	-	3	3
16.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	B	-	-	-
17.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	B	V	-	V
18.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	B	-	-	-
19.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	B	-	-	-
20.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	B	-	-	-
21.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	B	-	-	-
22.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N	-	-	-
23.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	N	B	-	-	-
24.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	B	-	-	-
25.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	B	-	-	-
26.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	B	-	-	-
27.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	B	-	-	-
28.	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	D	II	-	-
29.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	N	B	-	-	-
30.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	B	-	-	V



Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	Status Plangebiet	Status Umgebung	RL D	RL NRW	RL BL
31.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N	N	-	-	-
32.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	B	-	-	-
33.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	B	-	-	-
34.	Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	-	B	-	-	-
35.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	N	-	-	3
36.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	B	-	-	-
37.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	B	-	-	-

verwendete Abkürzungen:

Status:
B - Brutvogel
N - Nahrungsgast
D - Durchzügler

Rote-Liste Status: V - zurückgehend, Art der Vorwarnliste
N - von Naturschutzmaßnahmen abhängig
3 - gefährdet
II - unregelmäßig brütende Arten

NRW - Nordrhein-Westfalen
D - Deutschland
BL - Bergisches Land

Fett - planungsrelevant

Nachfolgend werden für die im Untersuchungsraum auftretenden Vogelarten gem. Art. 1 Vogel-schutzrichtlinie Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

5.3.1 Nicht gefährdete Vogelarten

Durch die Baumaßnahmen sind Lebensräume einiger weit verbreiteter, landesweit ungefährdeter Arten betroffen. Im Folgenden wird überprüft, inwieweit diese Arten von dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Projektbedingte Tötungen können sich durch die Zerstörung von Nestern oder Eiern ergeben. Da die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Arten vorgenommen wird, sind baubedingte Tötungen auszuschließen.

Für die im Plangebiet ansässigen Brutvogelarten ist eine Betroffenheit von Brutrevieren nicht auszuschließen. Gehölze und Gebüsche sind nur in geringem Maße im Plangebiet vorhanden.



Dennoch ist eine Betroffenheit von Arten, die diese Strukturen als Brutstandort nutzen nicht vollkommen auszuschließen. Hierzu gehören Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel und Star. Da Offenlandbereiche von der Planung in Anspruch genommen werden, ist eine Betroffenheit von Brutrevieren dort brütender Arten wie der Bachstelze anzunehmen. Gebäude sind nicht betroffen, so dass potenzielle Brutstätten der Arten Hausrotschwanz und Haussperling nicht zerstört werden.

Die Arten Eichelhäher, Elster, Gimpel, Mauersegler, Misteldrossel, Rabenkrähe und Schwanzmeise nutzen den Bereich als Nahrungshabitat. Ein Verlust der Funktion eines Brutreviers infolge einer Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten ist bei Arten mit kleinen Brutrevieren nicht auszuschließen.

Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist für die genannten Arten anzunehmen, dass selbst bei einem etwaigen Verlust einzelner Brutreviere infolge der Inanspruchnahme von Flächen die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Rotdrossel wurde als Durchzügler außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Eine Nutzung des betroffenen Bereiches als Rastgebiet ist nicht auszuschließen, eine besondere Bedeutung für die Art ist jedoch nicht anzunehmen.

Die Arten Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Stockente, Sumpfmehle, Zaunkönig und Zilpzalp wurden als Brutvögel im Umfeld des Untersuchungsgebietes festgestellt. Auch, wenn ein Auftreten im Plangebiet nicht auszuschließen ist, ist nicht von einer essentiellen Bedeutung des Bereiches als Lebensraum der genannten Arten auszugehen.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Vor allem durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es außerdem zu Störungen von Brutvögeln. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist anzunehmen, dass sich diese Störwirkungen nicht negativ auf die jeweilige lokale Population auswirken werden.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist für die genannte Arten nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.



5.3.2 Planungsrelevante Arten

Für NRW wurde vom LANUV eine Liste planungsrelevanter Arten erstellt (siehe Begriffsdefinitionen). Diese Arten werden im Folgenden einzelfallbezogen hinsichtlich der projektbedingten Auswirkungen betrachtet.

a) Brutvögel

Innerhalb des Plangebietes wurden keine planungsrelevanten Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen.

b) Nahrungsgäste

- Graureiher

Vorkommen im Untersuchungsraum: Der Graureiher wurde im Umfeld des Plangebietes als Nahrungsgast nachgewiesen.

Allgemeine Lebensraumsprüche: Der Graureiher ist in Gesamt-Eurasien von Westeuropa bis Japan und Java mit Ausnahme der Tundren, Wüsten, Steppen und Hochgebirge sowie in Ost- und Südafrika verbreitet. Brutkolonien der Art befinden sich in Mitteleuropa auf Bäumen, meist in Waldrandnähe, in Hangwäldern oder Gehölzgruppen, oft nah am Wasser. Die Nester werden meist hoch auf Laub- oder Nadelbäumen, seltener im Schilf angelegt. Als Nahrung nutzen Graureiher hauptsächlich Fische, aber auch Amphibien, Kleinsäuger, Reptilien, Jungvögel, Insekten und andere Wirbellose (BAUER et al. 2005).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Der Brutbestand des Graureihers wird in Deutschland auf 24.000 bis 27.500 Brutpaare mit zunehmender Tendenz geschätzt (BAUER et al. 2005). In Nordrhein-Westfalen kommt die Art in allen Naturräumen als Brutvogel vor. Im Bergland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. In jüngster Zeit haben sich Graureiher verstärkt in Ballungsräumen angesiedelt. Durch Bejagung und Härtewinter wurde der Brutbestand bis in die 1960er Jahre auf 50 BP reduziert. Erst nach Aufgabe der Jagd stieg die Brutpaarzahl wieder kontinuierlich an. Im Jahr 2003 wurden etwa 2.750 Brutpaare gezählt. Der Erhaltungszustand der Art innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wird als günstig eingestuft (LANUV 2008).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da der Graureiher lediglich als Nahrungsgast auftritt, sind baubedingte Tötungen auszuschließen.



Eine Nutzung des betroffenen Bereiches als Nahrungshabitat ist anzunehmen. Da der Graureiher zur Nahrungssuche bis zu 40 km weit fliegt (BAUER et al. 2005), kann eine essentielle Bedeutung des betroffenen Bereiches aufgrund seiner geringen Ausdehnung ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Von einer Beeinträchtigung der Funktionalität einer Lebensstätte infolge von Störwirkungen (z. B. Lärm- oder Lichtimmissionen, erhöhte Frequentierung durch den Menschen) ist nicht auszugehen. Somit ist auch nicht mit erheblichen störungsbedingten Auswirkungen auf die lokale Population zu rechnen.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

- **Grünspecht**

Vorkommen im Untersuchungsraum: Der Grünspecht nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat. Ein Brutstandort der Art befindet sich möglicherweise im Bereich des Waldstreifens am Schmittenbuscher Siefen.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Der Grünspecht ist nur in geringem Maße auf Waldstrukturen angewiesen. Zur Brut reichen den Vögeln bereits kleine Baumgruppen in landwirtschaftlich genutzten Landschaften oder Parkanlagen bis hin zu Hausgärten mit altem Baumholz. Als Brut habitat nutzt der Grünspecht unter anderem unterschiedliche Biotop der halboffenen reich strukturierten Landschaft, Ränder geschlossener Laub- und Mischwälder oder Bereiche von Lichtungen und Kahlschlägen. Brutplätze des Grünspechts befinden sich meist in Laubbäumen, seltener in Nadelbäumen (BAUER et al. 2005). Für Neuanlagen werden gern Fäulnisherde genutzt. Limitierender Faktor für die Art sind Flächen mit ganzjährig gutem Angebot an der Hauptnahrung der Art: Ameisen. Klimatisch begünstigte Tieflandlagen werden gegenüber dem Mittelgebirge bevorzugt.

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: In Deutschland leben 23.000 – 35.000 Brutpaare der Art (BAUER et al. 2005). In Nordrhein-Westfalen kommt der Grünspecht vor allem im Flachland sowie in den unteren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Das Verbreitungsbild erscheint nahezu komplementär zum Grauspecht, der insbesondere in den Mittelgebirgslagen vorkommt. Der Gesamtbestand wird nach den Ergeb-



nissen der ÖFS-Kartierung (2006) auf etwa 13.000 Brutpaare geschätzt. Der Erhaltungszustand der Art innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wird als günstig eingestuft (LANUV 2008).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte des Grünspechts befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen.

Die betroffenen Offenlandbereiche stellen ein Nahrungshabitat des Grünspechts dar. Aufgrund der großen Aktionsräume des Grünspechts (Brutrevier 3,2 bis 5,3 km², BAUER et al. 2005) ist nur ein geringer Teil des gesamten Nahrungshabitates betroffen. Daher sind keine essentiellen Habitatbestandteile betroffen. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Da der Grünspecht nicht zu den störungsempfindlichen Arten gehört, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktionalität der Lebensstätte infolge von Störwirkungen (z. B. Lärm- oder Lichtimmissionen, erhöhte Frequentierung durch den Menschen) auszugehen. Somit ist auch nicht mit erheblichen störungsbedingten Auswirkungen auf die lokale Population zu rechnen.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

- **Mäusebussard**

Vorkommen im Untersuchungsraum: Der Mäusebussard nutzt die Offenlandflächen des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat.

Allgemeine Lebensraumsprüche: Der Mäusebussard benötigt Wälder oder Einzelbäume als Horststandort. Ihre Nahrung sucht die Art im Offenland. Neben Mäusen wird saisonal auch ein großer Anteil Regenwürmer und Amphibien gefressen. Er frisst außerdem Aas, unter anderem



Straßenverkehrsofener. Der gesamte Weltbestand der Art wird auf 700.000 – 1 Million Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2005).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Die Art tritt in Deutschland flächendeckend auf. Der Mäusebussard gilt als die häufigste Greifvogelart Deutschlands (KOSTRZEWA & SPEER 2001). Der Gesamtbestand wird auf 67.000 – 110.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2005). In Nordrhein-Westfalen kommt die Art in allen Naturräumen flächendeckend als Brutvogel vor. Der Gesamtbestand wird nach den Ergebnissen der ÖFS-Kartierung (2001; 2006) auf 10.000-15.000 Brutpaare geschätzt. Der Erhaltungszustand der Art innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wird als günstig eingestuft (LANUV 2008).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte des Mäusebussards befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen.

Bei Arten mit großem Brutrevier (Mäusebussard: bei optimalen Bedingungen 1,5 km² (LANUV 2008), in suboptimalen Bereichen größer) und ohne spezielle Ansprüche an die Beschaffenheit des Nahrungshabitates wird ausschließlich der Brutplatz als Lebensstätte definiert. Da nur ein kleiner Teil eines gesamten Nahrungshabitates des Mäusebussards von der Planung betroffen ist und somit keine essentiellen Habitatbestandteile der ansässigen Tiere betroffen sind, sind Auswirkungen auf die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Eine Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Lebensraum für den Mäusebussard (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie eine erhöhte Frequentierung durch den Menschen) ist nicht auszuschließen. Es sind jedoch keine erheblichen störungsbedingten Auswirkungen auf die lokale Population der Art zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.



- **Sperber**

Vorkommen im Untersuchungsraum: Der Sperber tritt als Nahrungsgast im Plangebiet auf.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Der Sperber besiedelt nahezu alle Landschaftstypen mit einem gewissen Wald- bzw. Baumanteil. Seine Horste werden vornehmlich in Nadelholzbeständen und in städtischen Ballungsräumen, zunehmend auch in Laubwald angelegt. Seine Beute besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln bis zu Taubengröße.

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Durch den großflächigen Einsatz persistenter Pestizide hatte der Sperber bis Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts starke Bestandsverluste hinzunehmen. Danach erholte sich der Bestand in der Bundesrepublik. Für Deutschland wird ein zunehmender Bestand mit 14.400 – 21.000 geschätzt (BAUER et al. 2005). In Nordrhein-Westfalen kommt die Art in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Der Gesamtbestand wird nach den Ergebnissen der ÖFS-Kartierung (2006) auf etwa 2.000 Brutpaare geschätzt. Der Erhaltungszustand innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region des Landes Nordrhein-Westfalen ist günstig (LANUV 2008).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte des Sperbers befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen.

Bei Arten mit großem Brutrevier (6 bis 7 km², BAUER et al 2005) und ohne spezielle Ansprüche an die Beschaffenheit des Nahrungshabitates wird ausschließlich der Brutplatz als Lebensstätte definiert. Da der Sperber als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet auftritt, sind keine Brutplätze der Art von dem Vorhaben betroffen. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Lebensraum für den Sperber (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie eine erhöhte Frequentierung durch den Menschen) betrifft ebenfalls keine bedeutsamen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.



Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

- **Turmfalke**

Verbreitung im Untersuchungsraum: Der Turmfalke wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes als Nahrungsgast nachgewiesen.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Die Art ist in Gesamteuropa verbreitet, darüber hinaus bis Ostasien und in Afrika nördlich und südlich der Sahara. Der Turmfalke ist ein ausgesprochener Kulturfolger, der häufig auch in Gebäudenischen brütet. Daneben nutzt er auch die aufgegebenen Nester anderer größerer Vogelarten zur Brut. Zur Jagd auf Kleinsäuger werden Offenlandflächen mit kurzrasiger Vegetation genutzt.

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Der Turmfalke ist landesweit eine der häufigsten Greifvogelarten (KOSTRZEWA & SPEER 2001), insbesondere im Siedlungsraum. Sein Gesamtbestand in Deutschland wird mit 41.500 – 68.000 Brutpaare angegeben (BAUER et al. 2005). In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke in allen Naturräumen flächendeckend als Brutvogel vor. Im Bergischen Land wird er allerdings nach der regionalen Roten Liste als gefährdet eingestuft. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 4.000 bis 6.000 Reviere geschätzt (2000-2006). Der Erhaltungszustand der Art innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wird als günstig eingestuft (LANUV 2008).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte des Turmfalken befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen.

Bei Arten mit großem Brutrevier (Turmfalke: Reviergröße bis zu 3,1 km² in „normalen“ Gebieten, BAUER et al. 2005) und ohne spezielle Ansprüche an die Beschaffenheit des Nahrungshabitates wird ausschließlich der Brutplatz als Lebensstätte definiert. Da der Turmfalke als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet auftritt, sind keine Lebensstätten der Art von dem Vorhaben betroffen.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Eine Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Lebensraum für den Turmfalken (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie eine erhöhte Frequenzierung durch den Menschen) ist nicht auszuschließen. Es sind jedoch keine erheblichen störungsbedingten Auswirkungen auf die lokale Population der Art zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

6. Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Obwohl die artenschutzrechtlichen Verbote ihre direkte Wirkung erst auf der Bauleitplanung nachgelagerten Entscheidungsebene entfalten, in der über die Zulassung der baulichen oder sonstigen Bodennutzung befunden wird, ist eine Berücksichtigung der Verbote zur Vermeidung einer eventuellen rechtlichen Beanstandung des Bebauungsplanes unabdingbar.

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie treten im Untersuchungsgebiet die Fledermausarten Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus auf. Bezüglich dieser Arten werden bei Berücksichtigung der genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Zwergfledermaus keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt (vgl. Kap. 5.2). Es ist keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.3 werden auch hinsichtlich der potenziell auftretenden europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände erfüllt und es ist keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die vorliegende Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Belange kein nicht zu überwindendes Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes darstellen.



Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), am 01. März 2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und Rates der europäischen Union vom 30. November 2009 **über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten** (Abl. EG Nr. L 20/7),

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 **zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** (Abl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.92), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG v. 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305/42)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 226)

Projektbezogene Quellen und Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003):

Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Internet: www.buero-brinkmann.de

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3, 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BLAB, J.; NIETHAMMER, J.; NOWAK, E.; RÖBEN, P.; ROER, H. (1984):

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia).- in Erz, W. (Hrsg.): Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Tierarten.- Naturschutz aktuell, 4. Aufl, Kilda-Verlag: 23 – 24.

BOYE, P.; HUTTERER, R.; BENKE, H. (1998):

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia).- In: BINOT, M.; BLESS, R.; BOYE, P.; GRUTTKER, H.; PRETSCHER, P. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenr. Landschaftspf. u. Natursch., 55: 33 – 39.

BOYE, P.; MEYER-CORDS, C. (2004):

Pipistrellus nathusii (Keyserling & Blasius, 1839).- In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSMYANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: S. 562 – 569.

**Braun, M. (2003):**

Rauhautfledermaus – *Pipistrellus nathusii*.- In: BRAUN, M. & DIETERLEN, F.: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1.-Verlag Ulmer.

FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999):

Säugetiere in Nordrhein-Westfalen: Rote Liste (3. Fassung und Artenverzeichnis). In : LÖBF (Hrsg.) Rote Liste der in NRW gefährdeten Pflanzen und Tiere. 3. Fassung, 13 – 19.

HERRMANN, M. (2001):

Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere – Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. - in: Reck, H. (Bearb.): Lärm und Landschaft. - Angewandte Landschaftsökologie, H. 44: 41 – 69.

KIEL (2007):

Einführung - Fachliche Grundlagen des Artenschutzes.-Vortrag beim Werkstattgespräch Artenschutz am 07.11.2007

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G. (2001):

Greifvögel in Deutschland.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2007):

Infosystem streng geschützte Arten in NRW (Internetadresse: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>)

LIMPENS, H. J. G. A.; TWISK, P.; VEENBAAS G. (2005):

Bats and road construction.- Published by Rijkswaterstaat, Dienst Weg- en Waterbouwkunde, Delft, the Netherlands and the Vereniging voor Zoogdierkunde en Zoogdierbescherming, Arnhem, the Netherlands: 24 pages.

MADER, H.-J. (1979):

Die Isolationswirkung von Strassen auf Tierpopulationen untersucht am Beispiel von Arthropoden und Kleinsäugetern der Waldbiozönose. = Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn Bad-Godesberg.

MADER, H.-J. (1980):

Die Verinselung der Landschaft aus tierökologischer Sicht. – in: Natur und Landschaft 55, 91-96.

MADER, H.-J. (1981):

Der Konflikt Straße – Tierwelt aus ökologischer Sicht. = Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn Bad-Godesberg.

**MUNLV (2008):**

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.-Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>

RICHARZ, K. & A. LIMMBRUNNER (2003):

Fledermäuse – Fliegende Kobolde der Nacht.- Franckh-Kosmos: 192 S..

TAAKE, K.-H. & VIERHAUS, H. (1984):

Pipistrellus nathusii.- In: SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R., VIERHAUS, H.: Die Säugetiere Westfalens.- Westfälisches Museum für Naturkunde Münster: S. 132 – 134.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998):

Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen. Franckh-Kosmos.

SIEMERS, B.; KERTH, G.; HELLENBROICH, T.; LÜTTMANN, J.; FUHRMANN, M. (2006):

Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen.- 1. Zwischenbericht des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Stand 22.03.2006: 137 S..

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTS (2004):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

VIERHAUS, H. (1997):

Zur Entwicklung der Fledermausbestände Westfalens – eine Übersicht. In: BERGER, M., R. FELDMANN & H. VIERHAUS (Hrsg.): Studien zur Faunistik und Ökologie der Säugetiere Westfalens und benachbarter Gebiete. Abh. Westf. Mus. Naturkd., 59(3), 11 – 24.



Anhang

Anh. 1: Liste planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4709 (LANUV 2008)

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere		
Großer Abendsegler	Art vorhanden	U
Haselmaus	Art vorhanden, Nachweis vor 1990, aktuelles Vorkommen wahrscheinlich	G
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
Kammolch	Art vorhanden	U
Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Reptilien		
Schlingnatter	Art vorhanden	U
Vögel		
Eisvogel	sicher brütend	G
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Graureiher	sicher brütend	G
Grünspecht	sicher brütend	G
Habicht	sicher brütend	G
Kiebitz	sicher brütend	G
Kleinspecht	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Mäusebussard	sicher brütend	G
Neuntöter	sicher brütend	G



Pirol	sicher brütend	U↓
Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Rotmilan	sicher brütend	U
Schleiereule	sicher brütend	G
Schwarzspecht	sicher brütend	G
Sperber	sicher brütend	G
Teichhuhn	sicher brütend	G
Turmfalke	sicher brütend	G
Waldkauz	sicher brütend	G
Waldohreule	sicher brütend	G
Krebse		
<i>Astacus astacus</i>	Art vorhanden	U

Legende:

Erhaltungszustand: U – Unzureichend
 G – Günstig
 S - schlecht

Anh. 2: Dokumentation der Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Arten

a) Auswertung des Informationssystems @Linfos

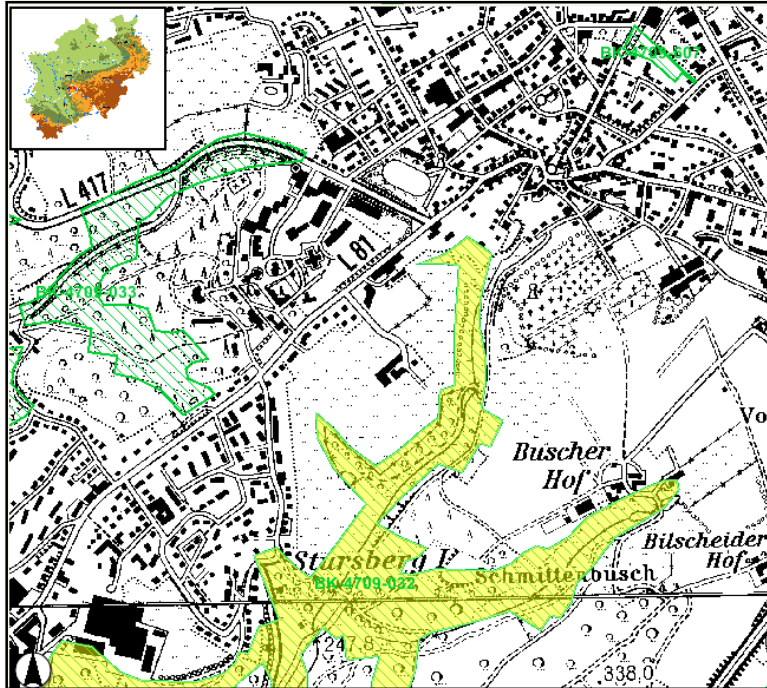


Abb. 1: Lage der Biotopkatasterflächen im Umfeld des Plangebietes

BK-4709-032: Lüttringhausener und Buscherhofbachtal südlich Lüttringhausen

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)

Kleiber (*Sitta europaea*)

Buntspecht (*Dendrocopos major*)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Kammolch (*Triturus cristatus*)



b) Biologische Station Mittlere Wupper

Aus dem bezeichneten Bereich liegen keine Daten vor.

c) Untere Landschaftsbehörde der Stadt Remscheid, (Frau Ibach)

Bis auf die Ergebnisse der Kartierungen des aus dem im gleichen Landschaftsraum liegenden Bebauungsplans 595 Blume liegen der ULB keine Erkenntnisse auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten vor.

d) BUND, Frau Veronika Wolf

Keine Rückmeldung

e) Landesbüro der Naturschutzverbände

Keine Rückmeldung

f) NABU, Stadtverband Remscheid

Keine Rückmeldung



Anh. 3: Protokollbögen zur artenschutzrechtlichen Prüfung



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>G</td></tr><tr><td>I</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	G	I	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4709</td></tr></table>	4709
G						
I						
4709						
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)					
	<u>Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Im Bereich des im Nordwesten gelegenen Parkplatzes wurden jagende Rauhautfledermäuse beobachtet. Quartiere der Art befinden sich möglicherweise in Baumhöhlen oder im Bereich der bestehenden Gebäude. <u>Betroffenheit:</u> Es werden projektbedingt Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen.					
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
	Nicht erforderlich					
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5.	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
	Nicht erforderlich					



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>N</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	-	N	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4709</td></tr></table>	4709
-						
N						
4709						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)						
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Jagende Zwergfledermäuse wurden im Bereich der Offenlandflächen beobachtet. Quartiere der Art befinden sich möglicherweise in Baumhöhlen oder im Bereich der bestehenden Gebäude. <u>Betroffenheit:</u> Es werden projektbedingt Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen.						
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
Zum Ausgleich des Verlustes von Nahrungshabitaten werden im Plangebiet und in angrenzenden Bereichen Jagdhabitate für die Art optimiert (siehe Kap. 5.1.2).						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)						
Nicht erforderlich						



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="-"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="-"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4709"/>
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	<u>Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Der Graureiher wurde im Umfeld des Plangebietes als Nahrungsgast nachgewiesen. <u>Betroffenheit:</u> Es werden projektbedingt Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen.		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
	Nicht erforderlich.		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5.	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	Nicht erforderlich		



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)				
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4709</td></tr></table>	4709
-						
3						
4709						
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)					
	<u>Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Der Grünspecht nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat. Ein Brutstandort der Art befindet sich möglicherweise im Bereich des Waldstreifens am Schmittenbuscher Siefen. <u>Betroffenheit:</u> Es werden Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen.					
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
	Nicht erforderlich.					
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5.	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
	Nicht erforderlich					



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="-"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="-"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4709"/>
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	<u>Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Der Mäusebussard nutzt die Offenlandflächen des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat. <u>Betroffenheit:</u> Es werden Nahrungshabitats der Art in Anspruch genommen.		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
	Nicht erforderlich		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5.	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	Nicht erforderlich		



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="-"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="-"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4709"/>
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	<u>Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Der Sperber tritt als Nahrungsgast im Plangebiet auf. <u>Betroffenheit:</u> Es werden Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen.		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
	Nicht erforderlich		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5.	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	Nicht erforderlich		



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="-"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="-"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4709"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)			
<p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Der Turmfalke wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes als Nahrungsgast nachgewiesen.</p> <p><u>Betroffenheit:</u> Es werden Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen.</p>			
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Nicht erforderlich			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Nicht erforderlich			